

nicht genug Beweis ergeben sollen, dann ist mir das eine Auffassung, die ich nicht begreifen kann. Wie gesagt aber, die ganze Annahme, daß Schulbezirk und Steuerbezirk, Parochialbezirk und Steuerbezirk nach der früheren Gesetzgebung schon sich zu decken hätten, die halte ich von vornherein für eine vollständig irrige. Ich kenne in meiner Nachbarschaft Verhältnisse, nicht auf Rittergutspertinenzen sich beziehende, wo Theile einer andern Flur einem andern Schulbezirk zugewiesen sind; es wird dies im Lande wahrscheinlich noch sehr häufig vorkommen, und diese Gesetze von 1838 und auch das Volksschulgesetz von 1835 und das Gesetz von 1873 reden eigentlich nicht von der Steuergemeinde und Flurgemeinde, sie reden bloß vom Schulbezirk, und der Schulbezirk ist eine künstliche Sache, das ist nicht eine Sache, die sich mit der Flurgemeinde deckt; es steht auch im § 3 des Gesetzes von 1838 wirklich ausdrücklich Schulbezirk. Was darunter zu verstehen ist, das sagt das Gesetz eigentlich nicht deutlich; aber es ist aus dieser Ausdrucksweise eher der Schluß berechtigt, daß dieser Bezirk nach den thatsächlichen Verhältnissen sich nicht mit der Steuergemeinde deckt. Das ganze Gesetz von 1843 — was von Seiten der Herren Minoritätsvotanten auch Erwähnung gefunden hat — bezieht sich lediglich auf die Grundsteuer und hat bloß mit Verhältnissen der Grundsteuer zu rechnen, mit sonst Nichts weiter.

Endlich bezieht sich der Herr Minoritätsvotant auch an einer Stelle darauf, daß nur eine Gegenpetition eingegangen wäre und schließt daraus, daß mehr oder weniger die jetzt im Vortheil befindlichen Gemeinden mit einer derartigen Regelung, bei der sie schlechter wegkämen, zufrieden wären. Nun in dieser Beziehung braucht man doch bloß ein Wort ins Land hinauszuschicken; da würde es ein Leichtes sein, von den ganzen Gemeinden, und das sind nach den Erörterungen, die die Regierung vorgenommen hat, ebenso viele, wie diejenigen, die darum petiren, die Petitionen Ihnen vorzulegen, und dafür werde ich mir die größte Mühe geben,

(Heiterkeit)

wenn die Sache eine Wendung nehmen sollte im Sinne des Herrn Minoritätsvotanten. Wie gesagt, ich betrachte diese Art von Gerechtigkeit, die nach 50 Jahren hier hergestellt werden soll, als eine, die lediglich auf dem Papier steht; in Wirklichkeit würden große Härten und Ungerechtigkeiten daraus hervorgehen.

Präsident von Behmen: Wünscht noch Jemand das Wort? — Der Herr Regierungskommissar!

Königl. Commissar geh. Regierungsrath Dr. Freiesleben: Wenn ich einige Worte anschließen darf an die Ausführungen des Herrn Minoritätsvotanten, so möchte ich, wie dies zum Theil schon von anderer Seite geschehen ist, auch vom Regierungstische aus die Ausführungen im Bericht Seite 27 und 29 nicht ohne Widerspruch lassen, damit nicht aus dem Stillschweigen etwa eine zweifelhafte Auslegung des Schulgesetzes und der Dotationsgesetze gefolgert wird.

Auf Seite 27 wird der Beweis unternommen, daß durch § 9 des Schulgesetzes die Nichtanwendbarkeit des § 11 des Parochiallastengesetzes auf Schullasten ausgesprochen worden sei. Nun ist ja richtig und im historischen Theile des Berichtes auch ausführlich dargelegt, daß früher, und zwar sehr bald nach Erlaß des Parochiallastengesetzes, der Zweifel der Anwendbarkeit des § 11 auf die Schullasten aufgetreten ist. Dieser Zweifel ist aber später entschieden worden durch die Instruktionsverordnung aus dem Jahre 1846, und zwar im Sinne der Anwendbarkeit, und dieser Grundsatz ist zeitlich auch kaum von irgendwelcher Seite ernstlich in Zweifel gezogen worden. Die zu ertheilenden Entscheidungen sind ausnahmslos zu Gunsten der Anwendbarkeit des § 11 auf Schullasten erfolgt, und wenn anscheinend vom Herrn Minoritätsvotanten dabei bemängelt worden ist, daß dies nicht im Administrativjustizwege geschehen sei, so ist darauf aufmerksam zu machen, daß nach allgemeinen Grundsätzen die Frage, in welchen von zwei Bezirken ein Grundstück gehört und demnach anlagepflichtig ist, im reinen Verwaltungswege zu entscheiden ist. Ob der Grundsatz der Anwendbarkeit des § 11 auf Schullasten durch den § 7 des Schulgesetzes, der auf Seite 27 seinem Wortlaut nach wiedergegeben ist, eine neue Befräftigung erhalten hat, will ich aus den Gründen auf Seite 27 dahingestellt sein lassen, obwohl nach meiner persönlichen Ueberzeugung allerdings in dem § 7 eine solche Neubestätigung gefunden werden möchte, wenn man in Erwägung zieht, daß der Gesetzgeber bei Erlaß des Schulgesetzes unter der Herrschaft der früheren Praxis, also der Anwendbarkeit des § 11 auf die Schullasten gestanden hat. Keinesfalls aber dürfte etwas Gegentheiliges gefolgert werden aus dem § 9 des Schulgesetzes. Dieser spricht aus, daß jede Schule einen räumlich abgegrenzten Bezirk haben muß, in dessen Folge da, wo exemte Grundstücke vorhanden sind, auch die exemten Grundstücke dazu gehören, und dieser Paragraph hat sich mit den auf einem andern Gebiete liegenden Verhältnissen des § 11 des Parochiallastengesetzes nicht zu befassen gehabt und hat sich auch nicht damit befaßt. § 9 des Schulgesetzes und